

Fall 1

Ansprüche von Y gegen L

A. Anspruch auf Lieferung der roten Poster gemäß § 433 I S. 1

Y könnte gemäß § 433 I S. 1 einen Anspruch gegen L auf Lieferung von fünf roten Postern haben

I. Anspruch entstanden

_zwei übereinstimmende Willenserklärungen; Angebot und Annahme nach § 145, 147

_offen bleiben kann, ob eine Annahme des Angebots bereits in dem

Anklicken auf des Homepage des L oder erst in der **Auslieferung** durch L bzw. durch die **Bestätigung im Telefongespräch**

_keine rechtshindernden Einwendungen

(+) wirksamer Kaufvertrag i.S.v. § 433

II. Erlöschen des Anspruchs

1. aufgrund von Unmöglichkeit gemäß § 275 I

→ Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Erbringung der Leistung dauerhaft ausgeschlossen ist.

2. dies hängt vom Gegenstand der Schuld ab

→ Gattungsschuld (+), wenn Schuldgegenstand gemäß § 243 I nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt ist (= rote Poster mittlerer Art und Güte)

→ Unmöglichkeit bei Gattungsschuld erst, wenn die gesamte Gattung untergeht

3. Konkretisierung nach § 243 II zur Stückschuld

→ dies setzt voraus, dass der Schuldner das seinerseits erforderliche getan hat

→ dies ist abhängig von der Art der Schuld

a. Holschuld gemäß § 269 I (-), da Erfolgseintritt erst beim Gläubiger eintreten sollte

b. Abgrenzung Bring- bzw. Schickschuld durch Auslegung

- _Kostenübernahme des L
- _Auslieferung durch eigenen Angestellten
- _als Kundendienst des L

- c. Konkretisierung einer Bringschuld → notwendige Leistungshandlung
 - aa. Aussonderung der Ware (+)
 - bb. Tatsächliches Angebot nach § 294 beim Gläubiger (= Realakt; § 130 gilt nicht); Gläubiger braucht „nichts als zuzugreifen und die angebotene Leistung anzunehmen“
 - cc. (Jedenfalls nach § 296 auch entbehrlich, da Zeit nach dem Kalender bestimmt ist)

→ Konkretisierung (+)

→ Poster verbrannt → Unmöglichkeit (+)

⇒ Anspruch auf Lieferung erloschen

B. Anspruch auf Lieferung von 10 blauen Postern nach § 433 I S. 1

I. Anspruch entstanden (siehe oben)

II. Anspruch erloschen

Erlöschen des Anspruchs gemäß § 275 I wegen subjektiver Unmöglichkeit aufgrund des Diebstahls durch einen Unbekannten

1. Vorliegen einer Gattungsschuld (siehe oben)

2. Konkretisierung zur Stückschuld gemäß § 243 II

a. Da Bringschuld (siehe oben) müsste ein tatsächliches Angebot vorliegen → Kenntnisnahme Y nicht erforderlich, da Angebot als Teil der Leistungshandlung „Anleistung“ ein Realakt

b. Darüber hinaus kommt das Zugangshindernis „Lärm“ aus der Sphäre des R

→ Unmöglichkeit (+)

⇒ Anspruch auf Lieferung erloschen

C. Anspruch auf Schadensersatz für fünf rote Poster gemäß §§ 280 I, III, 283 S.

1

I. Anspruch entstanden

1. wirksames Schuldverhältnis (+) hier: § 433

2. Pflichtverletzung (+)

L hat zum vereinbarten Zeitpunkt gemäß §§ 275, 283 objektiv nicht geleistet

3. Vertretenmüssen gemäß §§ 276 – 278

a. grds. gemäß § 280 I S. 2 vermutetes Verschulden

b. hier aber keine Handlung des L sondern des G → Zurechnung nach § 278

G = Erfüllungsgehilfe (= wer mit Wissen und Wollen im Geschäftskreis des Schuldners zur Erfüllung einer Verbindlichkeit tätig wird, nicht nur bei Gelegenheit)

→ Zurechnung fremden Verschuldens

c. § 276 grds. Vorsatz und jede Fahrlässigkeit (+)

d. aber: § 300 I, wenn Y im Verzug der Annahme

aa. erfüllbarer Anspruch des Y (+) Leistungszeit bestimmt

bb. wirksames Angebot des L § 294 (+) – außerdem gemäß § 296 entbehrlich, da Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt und Abnahme = notwendige Mitwirkungshandlung

cc. L war gemäß § 297 zur Leistung bereit und im Stande

dd. keine Annahme des Y nach § 293

→ Y befand sich im Gläubiger- bzw. Annahmeverzug

→ L hat gemäß § 300 I nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 276 II) zu vertreten, hier (-)

⇒ kein Vertretenmüssen des L

II. Y hat keinen Anspruch auf Schadensersatz für die roten Poster

D. Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, III, 283 S. 1 für zehn blaue Poster

- I. Anspruch entstanden
 1. wirksames Schuldverhältnis (+) § 433
 2. Pflichtverletzung (+) Nichtleistung wg. subjektiver Unmöglichkeit
 3. Vertretenmüssen
 - a. grds. § 276
 - b. Privilegierung gemäß § 300 I, wenn Gläubigerverzug
 - aa. Y hat einen gemäß § 271 II erfüllbaren Anspruch
 - bb. Angebot des L gemäß § 294 durch klopfen
 - cc. Ausschluss des Verzugs gemäß § 299 trotz Nichtsabnahme Y
 - (1) Leistungszeit nicht bestimmt
 - (2) Keine vorherige Ankündigung durch Schuldner
(= empfangsbedürftige, geschäftliche Mitteilung, auf welche die §§ über WE entsprechende Anwendung finden)
→ Zugang, wenn mit Kenntnisnahme zu rechnen ist
Anrufbeantworter DL (-)
→ § 299 (-)
 4. Schaden (= jeder unfreiwillige Verlust materieller oder immaterieller Rechtsgüter) → Kosten für Ersatzbeschaffung
- II. Anspruch ist nicht erloschen und durchsetzbar. Y hat gegen L einen Anspruch auf Schadensersatz für die zehn blauen Poster.

Ansprüche von L gegen Y

A. Anspruch auf Zahlung der fünf roten Poster gemäß § 433 II

I. Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch erloschen

→ Erlöschen gemäß § 326 I wegen Unmöglichkeit?

1. Leistungsbefreiung gemäß § 275 I – III (+) wegen objektiver Unmöglichkeit

2. Bestehenbleiben des Anspruchs gemäß § 326 II S. 1 Alt. 2

a. Eintreten des Umstandes, aufgrund dessen L nicht zu leisten braucht zu einer Zeit, in der Y im Verzug der Annahme ist gemäß §§ 293 ff. (+)

b. Kein Vertreten des L §§ 276 – 278 (analog)

→ Hier: § 300 I => kein Vertreten des L

=> Anspruch bleibt gemäß § 326 II S. 1 Alt. 2 bestehen und ist daher nicht untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar (+)

IV. L hat gegen Y einen Anspruch auf Bezahlung des fünf roten Poster

B. Anspruch auf Zahlung des zehn blauen Poster gemäß § 433 II

I. Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch erloschen

→ Erlöschen gemäß § 326 I wegen Unmöglichkeit?

1. Leistungsbefreiung gemäß § 275 I – III (+) wegen objektiver Unmöglichkeit

2. Bestehenbleiben des Anspruchs gemäß § 326 II S. 1 Alt. 2

→ Eintreten des Umstandes, aufgrund dessen L nicht zu leisten braucht zu einer Zeit, in der Y im Verzug der Annahme ist gemäß §§ 293 ff. (-)

⇒ Anspruch erloschen, § 326 I

Gesamtergebnis: Y hat gegen L einen Schadensersatzanspruch für die blauen Poster gemäß § 280 I, III, 283 S. 1. L hat gegen Y einen Kaufpreiszahlungsanspruch

für die roten Poster gemäß § 433 II. Teilweise Aufrechnung möglich, aber keine Anhaltspunkte.

Fall 2

A. Anspruch des K gegen V auf Ersatz der Reinigungskosten gemäß §§ 280 I, 241 II

I. Anspruch entstanden

1. wirksames Schuldverhältnis

a. vertragliches Schuldverhältnis zur Zeit des Besichtigung (-)

b. vorvertragliches Schuldverhältnis

aa. durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen § 311 II Nr. 1 (-)

bb. durch die Anbahnung eines Vertrages, § 311 II Nr. 2 (+)

→ K hält sich bei V als potentieller Kunde in dessen Geschäftsräumen auf

2. Pflichtverletzung

→ § 241 II (Schutzpflichten für die Rechtsgüter des Anderen)

a. Verschmutzung der Kleidung

b. allerdings keine persönliche Pflichtverletzung des V

c. Zurechnung der Pflichtverletzung des A gemäß § 278

(P) Wortlaut des § 278 nur für Verschulden, doch kann sich Verschulden immer nur auf ein Verhalten beziehen → § 287 entsprechend anzuwenden

d. A = Erfüllungsgehilfe? (= wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird; nicht bloß bei Gelegenheit)

→ Falschbedienung der Maschine

3. Vertretenmüssen nach § 280 I S. 2 grds. vermutet

→ zu vertreten gemäß § 276 Vorsatz und Fahrlässigkeit (+)

→ Zurechnung gemäß § 278 (+)

4. Schaden (= jeder unfreiwillige Verlust materieller oder immaterieller Rechtsgüter)

→ Beschmutzung des Anzug adäquat kausal auf Pflichtverletzung zurückzuführen – Reinigungskosten i.H.v. 50 EUR

II. Anspruch nicht erloschen und auch durchsetzbar

III. K kann von V Ersatz der Reinigungskosten verlangen

B. Anspruch auf Ersatz des Produktionsausfalls sowie der Kosten für das Mahnschreiben gemäß §§ 280 I, II, 286

I. Anspruch entstanden

1. wirksames Schuldverhältnis § 433 (+)

2. Pflichtverletzung

→ Nichtleistung zum vertraglich vereinbarten Erfüllungszeitpunkt wegen Verzug – Lieferung spätestens am 06.08.2003 (-) => Pflichtverletzung (+)

3. Vertretenmüssen gemäß § 280 I S. 2 vermutet (+)

4. Schaden

→ mit dem Produktionsausfall jedenfalls ein Vermögensschaden

5. Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 280 II, 286

a. fälliger, einredefreier (=durchsetzbarer) Anspruch des K; mit dem Abruf der Bauteile (+)

b. Nichtleistung trotz Möglichkeit

→ Nichtleistung zum 06.08.2003 trotz Möglichkeit (Bauteile waren auf Lager) (+)

c. Mahnung des K (= die ernstliche und dringliche an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen)

→ so jedenfalls mit anwaltlichem Schreiben vom 12.08.2003

→ jedenfalls Verzug vom 12.08. bis zum 19.08.2003

d. Mahnung entbehrlich?

→ mglw. durch den Abruf der Bauteile

aa. Mahnung gemäß § 286 II Nr. 1 entbehrlich, da Leistungszeit nach dem Kalender bestimmbar (-)

bb. § 286 II Nr. 2;

_wenn der Lieferung der Bauteile ein Ereignis vorauszugehen hat (hier der Abruf der Teile am 01.08.)

_und sich von diesem Ereignis an die Leistungszeit nach dem Kalender berechnen lässt.

→ hier 5 Tage später, also der 06.08.

_Angemessenheit der Frist (Teile auf Lager und V musste mit Abruf rechnen)

→ V seit dem 07.08. in Verzug (das anwaltliche Mahnschreiben ist hierfür nicht erforderlich)

e. Vertretenmüssen § 286 IV (siehe oben)

6. Rechtsfolge

Schadensersatz nach §§ 249 ff. für den Verzögerungsschaden

→ Produktionsfallschaden und Mahnschreiben = kausale Schäden?

_Produktionsausfall (+)

_Kosten für Mahnschreiben

(-), wenn verzugsbegründende Kosten

hier befand sich V aber am 12.08. bereits im Verzug (siehe oben);
Rechtsverfolgungskosten grds. erstattungsfähig, soweit diese eine zweckentsprechende Maßnahme darstellen.

(P) bereits fünf Tage nach Begründung des Verzug?

Allerdings sollte V nach der vertraglichen Abmachung innerhalb von 5 Tagen liefern; nach Abwarten weiterer 5 Tage kann davon ausgegangen werden, V wolle nicht mehr leisten.

→ Mahnung stellt keine unbillige Härte dar, ist also eine zweckentsprechende Maßnahme zur Rechtsverfolgung und damit ersatzfähig

Ergebnis: K kann von V en Schaden infolge des Produktionsausfalls und die Kosten für das Mahnschreiben nach §§ 280 I, II, 286 ersetzt verlangen.

Fall 3

Ansprüche von C gegen K

A. Anspruch auf Schadensersatz nach § 437 Nr. 3, § 311a II, §433 I BGB

C könnte gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz besitzen

I. Anspruch entstanden

1. Schuldverhältnis

(+), Kaufvertrag iSd § 433 I BGB

2. Pflichtverletzung

a. Mangel bei Gefahrübergang

- Schläger wies nach Verkäuferangaben Mängel auf (§ 434 BGB)
- Gefahrübergang mit Übergabe (§ 446 S. 1 BGB)

b. Unmöglichkeit

- Die mangelfreie Lieferung müsste von Anfang an unmöglich iSd § 275 I BGB gewesen sein.
- K und C hatten sich über den Verkauf genau von diesem Schläger geeinigt, so dass eine Stückschuld vorlag
- Indem der Schläger mangelhaft und dieser Mangel nicht zu beheben war, war eine rechts- und sachmängelfreie Übereignung unmöglich

→ Ein Pflichtverletzung liegt vor

3. Vertretenmüssen

- Abzustellen ist auf die Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis (§ 311a II S.2 BGB)
- Hier kannte K den Materialfehler nicht
- Fraglich, ob Zurechnung des Wissens von M nach § 278 BGB
 - (-), da M nicht Erfüllungsgehilfe des K

→ Somit hat K die Pflichtverletzung nicht zu vertreten

II. Ergebnis

Damit hat C keinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 437 Nr. 3, § 311a II, § 433 I BGB

B. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nach § 346 I, § 437 Nr. 2, § 326 V, § 323 I, § 433 I BGB

I. Anspruch entstanden

1. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)

- C hat gegenüber K geäußert, dass er sein Geld zurück haben möchte
- Damit hat zum Ausdruck gebracht, dass er sich an den Kaufvertrag nicht mehr gebunden fühlt und damit konkludent den Rücktritt erklärt

2. Rücktrittsgrund

- Könnte sich aus § 437 Nr. 2, § 326 V, § 323 I BGB ergeben

a. Kaufvertrag

- (+), s.o.

b. Mangel bei Gefahrübergang

- (+), s.o.

c. Unmöglichkeit der Nacherfüllung

- (+), s.o.

➔ Rücktrittsgrund bestand

3. Ausschluss

a. § 323 V BGB

- (-), insb. ist bei einem Materialfehler, der zum Bruch führen kann, die Pflichtverletzung nicht unerheblich

b. § 323 VI BGB

- Könnte in Betracht kommen, weil C den Schläger mit seinem Schuss möglicherweise schuldhaft zerstört hat
- Allerdings ist Anknüpfung für den Rücktrittsgrund die mangelhafte Lieferung; daran trifft C jedoch kein Verschulden

c. § 442 BGB

- (-)

➔ Der Rücktritt ist damit nicht ausgeschlossen

➔ Anspruch ist entstanden

II. Ergebnis

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises besteht

Ansprüche des K gegen C

A. Anspruch Rückgabe des Schlägers nach § 346 I, § 437 Nr. 2, § 326 V, § 323 I, § 433 I BGB

I. Anspruch entstanden

- C hat gegenüber K den Rücktritt erklärt
- Hierdurch ist ein Rückgewährschuldverhältnis entstanden, woraus C zur Rückgabe des Schlägers verpflichtet ist

II. Anspruch erloschen

- Allerdings ist der Schläger in der Zwischenzeit zerstört worden, so dass ihm die Rückgabe unmöglich geworden ist
- Anspruch nach § 275 BGB erloschen

III. Ergebnis

K hat gegen C keinen Anspruch auf Rückgabe des Schlägers

B. Anspruch auf Wertersatz nach § 346 II S. 1 Nr. 3, § 437 Nr. 2, § 326 V, § 323 I, § 433 I BGB

I. Anspruch entstanden

1. Rückgewährschuldverhältnis

- (+), s.o.

2. Verschlechterung / Untergang

- (+), Schläger ist zerstört worden
- Allerdings bleibt die gewöhnliche Verschlechterung außer Betracht
 - (-), da hier Schläger zerstört worden ist

3. Ausschluss

- möglicherweise nach § 346 III Nr. 3 BGB
- dann müsste C die eigenübliche Sorgfalt beachtet haben, § 277 BGB
 - grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind nicht ausgeschlossen
 - hier kannte C die negativen Auswirkungen seines Gewichts auf den Schläger
 - grob fahrlässig
 - kein Ausschluss

II. Ergebnis

Anspruch auf Wertersatz besteht

C. Anspruch auf Schadensersatz nach § 280 I, III, § 283, § 346 IV, § 437 Nr. 2, § 326 V, § 323 I, § 433 BGB

I. Anspruch entstanden

1. *Schuldverhältnis*

- (+) in Form des Rückgewährschuldverhältnisses iSd § 346 I BGB

2. *Pflichtverletzung*

- Aus dem Rückgewährschuldverhältnis war C verpflichtet, den Schläger zurückzugeben
 - Nach Zerstörung des Schlägers ist ihm dies unmöglich geworden (§ 275 I BGB)
 - Allerdings entstehen nach hM die Pflichten aus dem Rückgewährschuldverhältnis erst mit Erklärung des Rücktritts: hier erfolgte die Zerstörung aber schon bevor C den Rücktritt erklärte
- ➔ Damit hat C keine Pflicht aus dem Rückgewährschuldverhältnis verletzt

II. Ergebnis

K hat somit keinen Anspruch auf Schadensersatz

Klausur: 1. Sachverhalt

A. H könnte Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus Kaufvertrag gem. § 433 II besitzen

I. Anspruch entstanden

- wirksamer Kaufvertrag iSd § 433 I BGB
- zwei übereinstimmende WE, die in Bezug auf einander abgegeben worden sind
- Anzeige in Werbeblatt ist lediglich invitatio ad offerendum
- Einigung und damit Abschluss eines Kaufvertrages aber am Telefon

II. Anspruch nicht untergegangen

1. § 326 I BGB

a. Unmöglichkeit iSd § 275 I BGB der Hauptleistungspflicht

- Abhängig von Art der Schuld: hier Gattungsschuld
- Grds. erst mit Untergang der gesamten Gattung: (-)
- Möglicherweise aber Konkretisierung
 - Abhängig von Art der Schuld : hier Holschuld
 - => Aussondern, bereitstellen, J benachrichtigen

→ Konkretisierung eingetreten; damit bezog sich die Schuld nur noch auf diese Skripten

- Mit der Zerstörung ist H von seiner Leistungspflicht freigeworden; damit würde der Anspruch grds. entfallen

b. Übergang der Preisgefahr, § 326 II BGB

aa. Annahmeverzug

- Möglichkeit der Leistung (§ 297): (+)
- Leistungsbereitschaft: (+)
- Ordnungsgemäßes Angebot
 - Hier reicht wörtliches Angebot aus, da J gegenüber H geäußert hat, er habe an der Leistung kein Interesse mehr, § 295 BGB
- Nichtannahme: (+)

bb. Kein Vertretenmüssen

- Hier hat zwar nicht H gehandelt
- A ist jedoch Erfüllungsgehilfe des H, so dass sich H das Verschulden des A nach § 278 BGB zurechnen lassen muss
- Grds. jede Art von Fahrlässigkeit sowie Vorsatz

- Aber J im Annahmeverzug und daher Haftungsprivileg nach § 300 I BGB
 - Hier handelte A nur leicht fahrlässig, so dass ein Vertretenmüssen ausscheidet
- Damit ist die Preisgefahr auf J übergegangen, so dass der Kaufpreisanspruch nicht nach § 326 I BGB erloschen ist

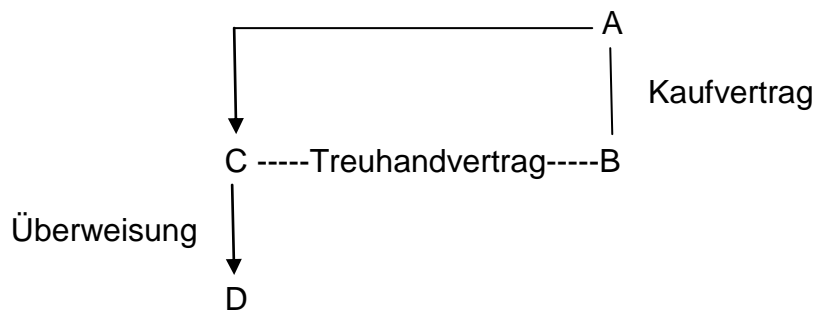
2. Rücktritt

- möglicherweise durch Rücktritt erloschen
 - a. Rücktrittserklärung
 - konkludent
 - b. Rücktrittsgrund
 - § 326 V, § 323 I BGB
 - c. Ausschluss
 - § 323 VI BGB, wegen Annahmeverzug
- damit auch nicht durch Rücktritt erloschen

III. Ergebnis

Anspruch auf Kaufpreis besteht

Klausur: 2. Sachverhalt



A. Ansprüche des A gegen B und D

- Gegen D keine, weil keine vertraglichen Beziehungen
- Gegen B uninteressant, da B vermögenslos

B. A könnte gegen C einen Anspruch aus § 280 I, III, § 283, § 328 I BGB besitzen

I. Anspruch entstanden

- Dann müsste Treuhandvertrag ein Vertrag zu Gunsten Dritter sein
 - Ist durch Auslegung zu ermitteln
 - Pro: Zweck des Vertrages, wodurch gerade die Kunden gegen den Verlust des im Voraus geleisteten Kaufpreises geschützt werden sollten
 - Contra: C hat ausschließlich nur auf Weisung und im Interesse des B zu verfahren; Kunden sollten aus dem Treuhandvertrag keine Rechte herleiten können
- Kein Vertrag zu Gunsten Dritter

II. Ergebnis

Ein Anspruch aus § 280 I, III, § 283, § 328 I BGB besteht nicht

C. A könnte Anspruch gegen C aus § 280 I, § 241 II iVm den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte haben.

I. Anspruch entstanden

- Schuldverhältnis liegt zwischen B und C in Form des Treuhandvertrages vor; fraglich, ob A hier einbezogen wurde
- Leistungsnähe:

- A muss sich genauso wie B im Leistungsbereich aufhalten oder in gleicher Weise den Gefahren ausgesetzt sein
- A hatte das gleiche Interesse wie B an einer ordnungsgemäßen Verwahrung des Geldes; er ist den gleichen Risiken einer absprachewidrigen Überweisung ausgesetzt wie B
- Gläubigernähe
 - B muss an der sorgfältigen Ausführung der Leistung nicht nur ein eigenes, sondern auch ein berechtigtes Interesse zugunsten des Dritten haben
 - Entscheidend ist eine Interessenbewertung im Einzelfall
 - Verhältnis von A und B hatten keinen persönlichen Einschlag; nach dem Treuhandvertrag ist C allein den Weisungen des B und dessen Interessen untergeordnet; damit sollten Kunden zur Geltendmachung der Rechte nicht berechtigt sein; damit hat B gezeigt, dass er eben keine Interesse an der Einbeziehung seiner Kunden hat
- Keine Gläubigernähe

II. Ergebnis

Der Anspruch besteht nicht.

D. A könnte gegen C einen Anspruch aus § 280 I, § 241 II, § 311 II BGB besitzen

I. Anspruch entstanden

1. Schuldverhältnis

- § 311 II Nr. 3 BGB: geschäftsähnliche Kontakte
- (+), durch die Kenntnis von der treuhänderischen Kontoverwaltung

2. Pflichtverletzung

- Nach § 241 II BGB hat jede Vertragspartei auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen zu achten
- Schutz des Integritätsinteresse
- Mit der Überweisung ist eine Gefährdung des Vermögens eingetreten, so dass er gegen die Pflicht verstoßen hat

3. Vertretenmüssen

- Wird vermutet

4. Schaden

- 39.200 €

II. Ergebnis

A hat Anspruch gegen C aus § 280 I, § 241 II, § 311 II BGB